

So ist mindestens das Recht auf Verteidigung sehr eng verknüpft mit der Frage der Präsomtion der Unschuld. Daraus ergeben sich eine ganze Reihe von Einzelforderungen, die ich hier im einzelnen nicht vortragen möchte, wie die Forderung nach vollem Beweis der Schuld, die Forderung nach striktem gesetzmäßigem Nachweis der Schuld, keine Beweislast des Angeklagten und schließlich der Grundsatz „in dubio pro reo“, d. h., jeder Zweifel an einer belastenden Tatsache schließt aus, daß sich darauf ein Urteil stützen darf. Sie sagt aber m. E. nichts über den Inhalt und Umfang der Wahrheitserforschung aus, sondern setzt als Tatbestand, daß die Wahrheit über die Schuld nicht auf gesetzlichem Wege mit Gewißheit festgestellt und bewiesen worden ist. Der Inhalt dieser Wahrheitserforschungspflicht wird m. E. durch § 200 StPO eindeutig umrissen.

Es ist über eine Auswirkung der Präsomtion der Unschuld, über den Freispruch mangels Beweises, gesprochen worden. Der Vorschlag geht dahin, wiederum (wie es in der alten Strafprozeßordnung war) allein zwischen Schuldspruch und Freispruch zu unterscheiden. Aber man darf nicht übersehen, daß in der Realität — eben weil es um den gesetzmäßigen, nach bestimmten prozessualen Regeln vorzunehmenden Nachweis der Wahrheit geht — doch ein Restbestand von Entscheidungen bleibt, bei denen der Richter weder die Gewißheit der Schuld noch die Gewißheit der Unschuld gewinnen konnte. Ich meine, diese reale Erscheinung kann man nicht aus der Welt schaffen. Und ich möchte fragen, ob es nicht ein realer Unterschied ist, ob der Angeklagte freigesprochen wird, weil ihm weder seine Schuld noch seine Unschuld überzeugend, auf dem gesetzmäßigen Wege nachgewiesen werden kann (mangels Beweises also), oder weil seine Unschuld bewiesen ist? Mir scheint, das ist und bleibt eine Realität. Ich will diese Frage deshalb aufwerfen, weil wir methodisch prüfen müssen, wie die Urteile beschaffen sind, die mangels Beweises freisprechen, und weil wir uns auf Grund des Ergebnisses dann überlegen müssen, ob es nicht doch sinnvoll ist, zwischen dem Freispruch mangels Beweises und dem wegen erwiesener Unschuld zu unterscheiden. Weiter wird man überlegen müssen, ob Strogowitsch nicht recht hat, wenn er sagt, der Angeklagte müsse die Möglichkeit haben, gegen ein Urteil, das aus Mangel an Beweisen freispricht, Rechtsmittel einzulegen, um einen Freispruch wegen erwiesener Unschuld zu erlangen.

Da wir über die Form der Gesetzmäßigkeit der Wahrheitserforschung sprechen, möchte ich abschließend noch ein Problem aufwerfen, und zwar habe ich mich wegen des Ausrufs des Genossen Wolff: „Wo bleibt die Grenze der Offenkundigkeit?“ entschieden, doch noch die Frage der Offenkundigkeit der Tatsachen aufzuwerfen. Ich will auch in diesem Falle von der gesamtdeutschen Konzeption ausgehen und möchte deshalb aus einem Beweis Antrag der Prozeßvertretung der Kommunistischen Partei Deutschlands im Karlsruher Prozeß einige Sätze vorlesen: „Es wird beantragt, Beweis darüber zu erheben, daß ... die überwiegende Anzahl der gegen Mitglieder und Anhänger der KPD bzw. der sogenannten Tamorganisationen erlassenen Strafurteile höchster, höherer und niederer